

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
ha. 3254

vom 25. November 1969

Benken: Aufnahme des Schulhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Schulhaus von Benken liegt auf der Westseite der Hauptstrasse, die hier leicht ansteigt. Im Vergleich zu den übrigen Häusern dieser Strassenseite ist das Schulhaus leicht vorgestellt.

Die Jahreszahl 1736 über dem Eingang und das barocke Wappen mit Baslerstab über der Tür weisen auf den Baudatum und den Bauherrn, die Stadt Basel, hin. Das zweigeschossige Gebäude steht wie beinahe alle Häuser dieser Strassenseite traufständig zur Strasse, im Gegensatz zu den giebelständigen Häusern der andern Strassenseite. Die unregelmässige Fassadengestaltung weist auf die verschiedenen Funktionen des Hauses als Schul- und Lehrerhaus. Im Erdgeschoss umrahmt ein schlichtes Gewände den Eingang in der dritten Achse. Eine mehrteilige Tür mit Oberlicht führt ins Innere. Die Fenster des zweiten Geschosses sind kleiner gehalten und verbinden sich mit der stark vorspringenden Dachtraufe. Das hohe Walmdach ist in seinem Ansatz stark geknickt und zeigt auf der Strassenseite zwei kleine Lukarnen. Der Anbau im Westen ist später hinzugefügt worden.

Das Schulhaus von Benken übernimmt zwar mit seiner symmetrischen Fassadengliederung und dem hohen Walmdach die Elemente des barocken Repräsentationsbaues der Mitte des 18. Jahrhunderts, doch fügt es sich in der Stellung, in den Proportionen des Kubus und des Daches durch seinen zurückhaltenden Charakter ins dörfliche Strassenbild des Bauerndorfes. So kommt seine Wirkung in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses nicht dem eines Fremdkörpers, sondern eines Primus inter Pares gleich. Es zeugt von der Anpassungsfähigkeit der barocken Architektur, die sich hier ohne Substanzverlust einreicht.

Der Gemeinderat von Benken hat sich mit Schreiben vom 16. November 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

!//: Das Schulhaus von Benken, mit Ausnahme des westlichen Anbaues, gelegen auf Parzelle Nr. 866, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Bau-
denkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Benken
an das Grundbuchamt Binningen
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. W. W.